



Ref: RK 513

Merkblatt für den Antrag auf Beurkundung einer Auslandseheschließung im deutschen Eheregister

Hat ein Deutscher im Ausland eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so kann einer der Ehepartner beantragen, die Eheschließung im deutschen Eheregister zu beurkunden.

Folgende Unterlagen werden benötigt:

Die nachfolgende Aufzählung beruht auf Erfahrungswerten und ist nicht abschließend. Das zuständige Standesamt kann im Einzelfall die Vorlage weiterer Unterlagen verlangen.

Alle ausländischen Urkunden müssen auf internationalem (mehrsprachigem) Formblatt **oder** mit Haager Apostille bzw. Legalisation und einer beglaubigten Übersetzung vorgelegt werden.

- Nachweis der Eheschließung (Heiratsurkunde, Ehevertrag ggf. mit Nachweis der Registrierung)
- Geburtsurkunden der Ehepartner
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Ehegatten (z.B. Reisepass oder Personalausweis mit Angabe der Staatsangehörigkeit oder eine Staatsangehörigkeitsurkunde)
- ggf. Nachweis zur Namensführung in der Ehe
- Wohnsitznachweis in Spanien (certificado / volante de empadronamiento)
- ggf. Abmeldebescheinigung des letzten Wohnorts in Deutschland
- sofern ein Ehegatte bereits verheiratet war:
 - Heiratsurkunden aller Vorehen
 - Lösungsnachweise aller Vorehen (Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile)

Die Beurkundung der Eheschließung ist gebührenpflichtig. Gebühren und Auslagen für diese Anträge werden durch das zuständige Standesamt nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts erhoben. Sie werden im Schnitt bei voraussichtlich etwa 100,- € liegen. Die Bearbeitungsdauer hängt vom zuständigen Standesamt ab. Das Konsulat hat hierauf keinen Einfluss.

Zudem fallen Beglaubigungsgebühren von mindestens 5,- € an, wenn anstelle von Originalurkunden durch die Auslandsvertretung beglaubigte Kopien an das Standesamt übersandt werden sollen.

Noch nicht abschließend geregelt ist die Frage, wie eine nach ausländischem Recht geschlossene gleichgeschlechtliche Ehe für den deutschen Rechtsbereich anerkannt werden kann. Teilweise werden gleichgeschlechtliche Ehen in Lebenspartnerschaften umgedeutet. Daher empfiehlt das Konsulat, in diesen Fällen einen Antrag auf Beurkundung im Lebenspartnerschaftsregister zu stellen.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.